

## Auswirkungen sozialer Leistungen auf die Unterhaltsbeziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern

§ 22 Abs. 1 Satz 2 FGB räumt dem erziehungsberechtigten Elternteil die Möglichkeit ein, unter den dort genannten Voraussetzungen auch für kurze Zeitabschnitte eine Erhöhung des vom nichterziehungsberechtigten Elternteil zu zahlenden Unterhalts zu verlangen. Hiervon ist aus Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, vielfach kein Gebrauch gemacht worden. Die Folge davon war, daß die ohnehin stark belastete alleinstehende berufstätige Mutter auch noch die mit der Krankheit des Kindes zusammenhängenden finanziellen Einbußen tragen mußte. Nunmehr wird ihr in Form erhöhten Krankengelds ein Ausgleich gewährt. Unter diesen neuen Bedingungen wird sie künftig weniger als vordem auf kurzfristige höhere Unterhaltszahlungen des nichterziehungsberechtigten Elternteils angewiesen sein.

Hinsichtlich der Unterhaltsbeziehung zwischen Eltern und Kindern ist weiter darauf hinzuweisen, daß die Gewährung von Halbwaisenrente im Falle des Todes des erziehungsberechtigten Elternteils in der Regel keinen Einfluß auf die Unterhaltsverpflichtung des anderen Elternteils haben dürfte, es sei denn, daß diesem das Erziehungsrecht übertragen wird.

Von Bedeutung für die Unterhaltsrechtsprechung ist ferner die im Abschn. IV Ziff. 3 der Regelungen zur Verbesserung der Renten und Sozialfürsorge im Gemeinsamen Beschluß vom 27. April 1972 ab 1. Juli 1973 vorgesehene Maßnahme, daß Kinder, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen können und deshalb keinen eigenen Rentenanspruch erwerben, ab Vollendung des 18. Lebensjahres Rente in Höhe von 200 M monatlich erhalten werden. Soweit bisher die Eltern — möglicherweise aber auch andere Verwandte — zum Unterhalt solcher Kinder beigetragen haben, wird ihre insoweit bestehende Verpflichtung gänzlich oder doch zumindest teilweise entfallen können.<sup>/8/</sup>

Es besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß die Gerichte in Zweifelsfällen die zuständigen Organe der Sozialversicherung<sup>/9/</sup> über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs auf Sozialleistung vorab befinden lassen müssen. Die Bescheide der jeweils zuständigen Organe sind von den Gerichten zwar nicht auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wohl aber sind die Gerichte gehalten, in Zweifelsfällen den zuständigen Organen der Sozialversicherung Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung nochmals zu durchdenken.

So hat sich das Bezirksgericht Potsdam in einem Verfahren auf Fortdauer der Unterhaltszahlung nach § 31 FGB zutreffend mit dem Kreisvorstand des FDGB in Verbindung gesetzt, von dem unter Hinweis auf das frühere Ausscheiden der Klägerin aus dem Arbeitsprozeß ein Anspruch auf Invalidenrente verneint worden war. In seinem Ersuchen um nochmalige Überprüfung wies das Bezirksgericht auf einen Umstand hin, der vom Kreisvorstand nicht hinreichend beachtet worden war. Der Kreisvorstand des FDGB, an den dieses Ersuchen weitergeleitet wurde, teilte dem Bezirksgericht mit, daß er die gewünschte Überprüfung vornehmen und sodann seine Stellungnahme abgeben werde.

Nur durch eine enge Zusammenarbeit der Gerichte mit den Organen der Sozialversicherung können die Rechte der Parteien umfassend gewahrt werden.

<sup>/8/</sup> Zu der Frage, inwieweit die Verpflichtung auf andere Weise entfallen kann, vgl. Hejhal, a. a. O., S. 534.

<sup>/9/</sup> Vgl. VO über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB vom 13. Juli 1961 und die hierzu erlassene Richtlinie (GBI. II S. 311).

## Aufgaben der Gerichte zur Gewährleistung des Unterhalts minderjähriger Kinder

In einer Reihe von Unterhaltsverfahren beeinflussen die sozialpolitischen Maßnahmen die Antragstellung der Parteien, ohne daß deren wirtschaftliche Verhältnisse durch die Maßnahmen direkt berührt werden. So beantragen z. B. erziehungsberechtigte Mütter, den Kindern zumindest soviel Unterhalt zuzuerkennen, wie sie im Falle des Ablebens des nicht erziehungsberechtigten Elternteils an Halbwaisenrente erhalten würden.<sup>/10/</sup> Auch geschiedene Ehefrauen vergleichen zuweilen ihre Situation mit der verwitweter Frauen und stellen Anträge, die darauf hinauslaufen, sie so zu stellen, wie das ab 1. Juli 1973 für arbeitsfähige Witwen in den ersten beiden Jahren nach dem Tod ihres Ehegatten vorgesehen ist.<sup>/11/</sup>

Hejhal hat bereits dargelegt, weshalb die Witwen- und Waisenrenten und die sonstigen sozialen Bezüge auf Grund der Maßnahmen vom 27. April 1972 mit den Unterhaltsleistungen nicht ohne weiteres vergleichbar sind.<sup>/12/</sup> Auf diese Problematik soll hier noch einmal eingegangen werden, weil Kassationsanregungen und vor allem Eingaben erziehungsberechtigter Mütter wegen Mängeln im Vollstreckungsverfahren erkennen lassen, daß unterhaltspflichtige Elternteile nicht die gebotenen Anstrengungen unternehmen, um angemessene Unterhaltsleistungen zu erbringen. In diesem Zusammenhang verweisen die Erziehungsberechtigten nicht unberechtigt auf die großzügigen sozialpolitischen Maßnahmen, durch die für Rentner, Witwen, Waisen und viele andere Bürger die Lebensbedingungen spürbar verbessert wurden. Meines Erachtens setzen die sozialpolitischen Maßnahmen auch Orientierungspunkte für die Unterhaltsverpflichteten.

Unter Beachtung dessen muß das Verhalten von Bürgern, die sich ihrer Unterhaltspflicht gegenüber leichtfertig verhalten oder sich ihr bewußt entziehen, verstärkt gesellschaftliche Kritik auslösen, und es muß dem Unterhaltsberechtigten eine tatkräftigere Unterstützung bei der Durchsetzung von Zahlungsverpflichtungen zuteil werden. Für unzureichende Initiativen bei der Gewährleistung der Zahlungsdisziplin bringen die Unterhaltsgläubiger zu Recht kein Verständnis auf.

Der Grundsatz, daß die Eltern minderjähriger Kinder, soweit möglich, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kräfte in ihrer beruflichen Tätigkeit voll einzusetzen haben, um entsprechende Arbeitsinkünfte zu erzielen und dadurch günstige Voraussetzungen zur Erfüllung angemessener Unterhaltsverpflichtungen zu schaffen, muß überall und konsequent durchgesetzt werden. In der 2. DB zur VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 12. Oktober 1965 (GBI. II S. 757) sind hinreichende Sicherungsmaßnahmen festgelegt, um auch bei einem Betriebswechsel des Unterhaltsverpflichteten den Berechtigten vor materiellen Nachteilen zu bewahren.<sup>/13/</sup>

Dennoch machen Eingaben deutlich, daß die Verpflichtungen aus der Lohnpfändung in manchen Fällen infolge von Nachlässigkeiten der Drittschuldner und Versäumnissen der Gerichte nicht eingehalten werden. So entspricht es sicher nicht der Verantwortung eines Ge-

<sup>/10/</sup> Nach § 5 Ziff. 3 der VO über die Umrechnung und Erhöhung der vor dem 1. Juli 1968 festgesetzten Renten der Sozialversicherung vom 10. Mai 1972 (GBI. II S. 301) beträgt die Halbwaisenrente einheitlich 100 M.

<sup>/11/</sup> Vgl. Abschn. IV Ziff. 2 der Regelungen zur Verbesserung der Renten und der Sozialfürsorge im Gemeinsamen Beschluß vom 27. April 1972.

<sup>/12/</sup> Vgl. Hejhal, a. a. O., S. 533.

<sup>/13/</sup> Vgl. zu dieser Problematik Hauschild in NJ 1966 S. 136 ff. und Reuter in NJ 1971 S. 738 f.